

# Sozialgericht Cottbus

**Az.: S 2 AS 441/19 ER**



**Eingegangen**  
7. SEP. 2019  
Rechtsanwalt  
**Dr. Jens-Torsten Lehmann**

## Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte/r:  
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,  
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus,  
Az.: L19/0054-01/40,

gegen

Jobcenter [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

- Antragsgegnerin -

hat die 2. Kammer des Sozialgerichts Cottbus am 20. September 2019 durch den Richter am Sozialgericht [REDACTED] ohne mündliche Verhandlung beschlossen

**Die Antragsgegnerin hat die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu erstatten.**



## Gründe

Die Beteiligten streiten noch über die Kostenerstattung für einen durch *übereinstimmende Erledigungserklärung* beendeten Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz. Die Antragstellerin beehrte in der Hauptsache eine Zusicherung zum Umzug in eine 0,21 Euro teurere Wohnung im selben Haus.

Gemäß § 193 Abs. 1 Satz 3 und 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hat das Gericht auf Antrag zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, wenn das Verfahren nicht durch Urteil beendet wird. Die Entscheidung ergeht nach Ermessen. Es ist in der Regel billig, das derjenige die Kosten trägt, der im Rechtsstreit unterliegt (vgl. B. Schmidt in Meyer-Ladewig u. a., SGG, 12. Auflage 2017, Rn 12a zu § 193).

Die Antragsgegnerin hat *die* außergerichtlichen Kosten zu erstatten. Sie hat innerhalb von zwei Tagen nach Antragstellung bei Gericht die begehrte Zusicherung erteilt. Die Antragstellerin hat das Eilverfahren nicht verursacht. Insbesondere ist sie nicht verpflichtet, den Ausgang des Widerspruchsverfahrens abzuwarten oder der Behörde nach Erhebung des Widerspruchs eine bestimmte Bearbeitungsfrist einzuräumen. Grund für das Eilverfahren ist gerade Tatsache, dass die üblichen Bearbeitungszeiten im konkreten Fall zu lang sein können.

Wenn die Antragstellerin erst im Widerspruchsverfahren entscheidungserhebliche Tatsachen, nämlich die gesundheitlichen Beeinträchtigungen, vorgetragen hat, führt dies nicht zu einem anderen Ergebnis. Die Antragsgegnerin hat – soweit ersichtlich – im 14 Tage dauernden Verwaltungsverfahren nichts ermittelt und die Antragstellerin auch nicht beraten, obwohl diese Beratung explizit verlangt hat.

Diese Kostengrundentscheidung ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG nicht mit der Beschwerde zum Landessozialgericht anfechtbar.

██████████  
Richter am Sozialgericht

